

BEBAUUNGSPLAN NR. 6/88

Industriegebiet "Bindlacher Allee"

Achtung! Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans hat sich aufgrund des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 5/17 am 09.06.2023 geändert. Ab diesem Datum gilt für den Bebauungsplan Nr. 6/88 der auf der Ausgabeseite oben in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

M 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN

(M 1:10 000)

Zeichenerklärung, Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6/88

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.12.1988 (BGBl. I S. 2533), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.07.1992 (BayRS 2132 - 1 - 1) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 833).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- GI Industriepark (S 9 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet (S 11 BauNVO)
- Zweckbestimmung: Milchhof

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- 6,0 Baumassenzahl (BMZ)

BAUGRENZEN, DACHGESTALTUNG:

- Baugrenze
- FD, SD, PD Flachdach, Satteldach, Pultdach
- 30° Dachneigung max. 30°

NUTZUNGSCHABLONE:

Art der Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)
		Dachform
		Dachneigung

VERKEHRSFLÄCHEN:

- Straßenverkehrsfläche
- Gehweg
- Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentlicher Parkstreifen
- Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i. S. v. § 127 (2) 4 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN:

- Zweckbestimmung: Elektrizität

HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTWASSERLEITUNGEN:

- Kabeltrasse der EVO, Hochspannung 20 000 Volt (unterirdisch)
- Abwasserkanal (unterirdisch)
- Mit (abgrenzt) zu bebauden Flächen (§ 111 Nr. 2 i. d. BauGB) innerhalb des Schutzstreifens ist jegliche Bepflanzung, Befestigung und Lagerung untersagt.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Böden sind private Stellplätze, Verkehrs- und Freizeitanlagen wasserundurchlässig auszubilden, z. B. durch rasenverfülltes Pflaster, Rasengittersteine oder durch wasserdurchlässige Deckenschichten.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÜCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN:

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Pflanzgitter
- Größtliche Pflanzgitter sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- Zu pflanzender Einzelbaum / Zu stehender Einzelbaum

SONSTIGE PLANZEICHEN:

- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Bauverbot)
- Wie vor, jedoch für Sichtdreiecke, Höhe von Bepflanzungen max. 10 cm über Oberkante Straßenoberkante
- Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN, ERLÄUTERUNGEN:

- Bäume
- Sträucher
- Vorgezeichnete Parzellierung mit ungefähren Grundstücksgrößen
- Mögliche Baukörperkonstellation
- Brücke
- Fahrtrichtung und Fahrspurmarkierung
- Maßlinie mit Maßzahl
- Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer

Gesonderte Anlage zum Bebauungsplan Nr. 6/88:

Begründung vom 27. 09. 1990 gemäß § 9 (8) BauGB

- * Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, daß Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 2 nicht geblendet werden. Die Baugrundstücke sind entlang der Bundesstraße B 2 Lichtkeile einzufrieden. Werbeanlagen entlang der Autobahn dürfen vom Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht einsehbar sein. Beleuchtungsanlagen müssen blendensicher installiert werden.

- ** Auf jedem Baugrundstück im GI sind mind. 10 % der Grundstücksfläche gegen die Verweirachung und angrenzenden Grundstücke sowie zur Auflockerung der Bauhaufen als Grünfläche mit Baum- und Strauchpflanzung gärtnerisch zu nutzen und dauernd zu unterhalten. Für städtische Pflanzungen sind heimische Gehölzarten zu verwenden. (Das gleiche gilt für SO).

*** Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/92

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

(M 1:10 000)

STADT BAYREUTH

STADTBAUREFERAT / STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 6/88

Industriegebiet "Bindlacher Allee"

Bedruckt	SP	17.05.90	1:1000
gegrüßt	SP	18.05.90	Maßstab
Dienststelle	Referat 4		

Verfahrensschritte der Planaufstellung:

Aufstellungsbeschluss Stadtrat (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 31.05.89

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) im Amtsblatt Nr. 1 vom 12.01.90

Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB):

- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 12.01.90
- Auslegung vom 09.07.90 bis 09.08.90

Stadtratsbeschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) am 30.05.90

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):

- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 29.06.90
- Auslegung vom 09.07.90 bis 09.08.90

Stadtratsbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB) am 26.09.90

Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB):

- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 vom 29.06.90
- 2. Auslegung vom 09.07.90 bis 09.08.90

Satzungsbeschluss Stadtrat (§ 10 BauGB) am 26.09.90

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.01.91 Nr. 420-46221-1/90 wurde das Angelegenheit (§ 11 Abs. 3 BauGB) abgeschlossen.

Inkrafttreten des Bebauungsplans am 08.02.91 durch die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 3 vom 08.02.91 (§ 12 BauGB)